

Die Verschärfung der Vorschriften über den Börsenhandel in Deutschland. Der preussische Handelsminister hat nach einer Mitteilung der Berliner Handelskammer die Vorschläge auf Ergänzung der Börseordnung zur Einschränkung der Ueberspekulation auf den deutschen Märkten genehmigt. In die deutsche Börseordnung soll die folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Der Börsenvorstand kann während der Kriegszeit im Staats- und Wirtschaftsinteresse für den Geschäftsverkehr der Börsenbesucher sowie für die Verwendung der an der Börse bekanntgewordenen Preise und Nachrichten Grundsätze aufstellen, die für die Börsenbesucher verbindlich sind. Börsenbesucher, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind, wenn nicht gemäß § 10 ff des Börsengesetzes eine härtere Strafe verwirkt ist, vom Börsenvorstand mit Ausschließung von dem Besuche der Börsenversammlungen auf mindestens drei Tage und höchstens ein Jahr zu bestrafen. Statt der Ausschließung ist beim Vorliegen mildernder Umstände die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 Mark bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden. Die Bestimmungen der §§ 20/22 der Börseordnung (Anhörung des Beschuldigten, Veröffentlichung der Bestrafung, Beschwerde über die Bestrafung usw.) finden Anwendung.“ Der Handelsminister hat dazu der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die vom Börsenvorstand in Aussicht genommenen Grundsätze nachdrücklich durchgeführt werden.